

## „BGH hebt die Freisprüche in Sachen „Bunte Blüte“ (Vertrieb von CBD-Produkten) auf“

Karlsruhe (nr) **Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs entschied, dass auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin das Urteil der Vorinstanz des Landgerichtes Berlin aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an eine andere Strafkammer des LG Berlin zurückverwiesen werde. In dem besagten Urteil hat das Landgericht Berlin fünf Angeklagte vom Vorwurf der Begehung von Betäubungsmittelstraftaten freigesprochen** (Az.: 5 StR 269/22, Urteil vom **16.01.2023**; 534 KLS 16/20, Urteil vom 30.03.2022).

Bei den fünf Angeklagten handelt es sich um den Geschäftsführer und Vertriebsleiter, zwei Mitarbeiter und zwei nicht mit dem operativen Geschäft befasste Teilhaber der Unternehmergeellschaft (UG) „Bunte Blüte“. Das Unternehmen "Bunte Blüte" brachte Bestandteile von Cannabispflanzen mit einem geringen Gehalt von rauscherzeugendem THC und einem hohen Gehalt des nicht berauschenden Wirkstoffs CBD portionsweise zu 2 und 5 Gramm in den Verkehr. Dies erfolgte sowohl über Spätverkaufsstellen als auch im Wege des Online-Handels.

Im Jahr 2019 besorgte einer der Angeklagten rund 3 Kilogramm Blütenstände von Cannabispflanzen mit einem Wirkstoffgehalt von etwa 5 Gramm THC, die er von der Schweiz nach Deutschland brachte. Am nächsten Tag wurde festgestellt, dass im Geschäftssitz des Unternehmens etwa 2,4 Kilogramm Blütenstände von Cannabispflanzen und rund 1 Kilogramm einer cannabishaltigen Zubereitung mit einem Wirkstoffgehalt von insgesamt rund 5,5 Gramm THC zum gewinnbringenden Verkauf aufbewahrt wurden. Überdies hat einer der Angeklagten etwa 7,5 Kilogramm Blütenstände von Cannabispflanzen, die einen Gehalt von gut 9 Gramm THC aufwiesen, in Luxemburg über das Internet bestellt. Der Berliner Zoll entdeckte dieses Paket jedoch am 19.02.2019 und beschlagnahmte es. Die "Bunte Blüte" UG erreichte dieses Paket nie.

Die Vorinstanz, das Landgericht Berlin, hatte die Angeklagten aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. Als Grund gab es an, dass die zuvor dargestellten CBD-Produkte zwar objektiv Betäubungsmittel darstellen, den Angeklagten jedoch

subjektiv das strafrechtliche Fehlverhalten nicht mit der hinreichenden Sicherheit nachgewiesen werden könne. Diese hätten schon gar nicht bemerkt und es auch nicht fahrlässig verkannt, dass die von ihnen gehandelten CBD-Produkte zu Rauschzwecken missbraucht werden könnten und daher dem Betäubungsmittelgesetz unterfielen.

Der Bundesgerichtshof folgte dieser Auffassung nicht und hob die Freisprüche auf. Grund hierfür ist der Umstand, dass das Landgericht Berlin die Beweiswürdigung fehlerhaft vorgenommen habe. Denn die Strafkammer habe sich schon nicht mit der Glaubhaftigkeit der Einlassungen der Angeklagten auseinandergesetzt, sondern diese lediglich wörtlich wiedergegeben, ohne jedoch ihrer getroffenen Entscheidung eine nähere Prüfung zugrunde zu legen. Auch habe das Landgericht Berlin auch keine Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen und etwaigen Vorstrafen der Angeklagten getroffen. Hierbei war nicht auszuschließen, dass sich aus solchen Angaben möglicherweise Anhaltspunkte dafür hätten ergeben können, dass die Angeklagten die Betäubungsmittelleigenschaft der gehandelten CBD-Produkte erkannten oder hätten erkennen können. Ferner habe es sich nicht ausreichend damit auseinandergesetzt, dass die Angeklagten damit warben, die verkauften CBD-Produkte hätten entgegen der "Behauptung einiger selbst ernannter Experten, Polizisten und Richter" keine Rauschwirkung. Es bleibt die (erneute) Entscheidung einer anderen Strafkammer des Landgerichts Berlins abzuwarten.